

Beilage Nr. 8

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Benützungsreglement

Thomas Mann-Archiv

Schönberggasse 15 Zürich 1

I. Zugänglichkeit

1. Das Thomas Mann-Archiv ist zu den durch Anschlag festgesetzten Öffnungszeiten das ganze Jahr gebührenfrei zugänglich. Für Führungen von Gruppen außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird eine Gebühr von Fr. 12.— erhoben.
2. Die als Gedenkstätte ausgestatteten Räume können von jedermann besucht werden.
3. Gesuche um Benützung des Archivs sind an den Konservator zu richten. Dem Archiv unbekannte Benützer haben Referenzen beizubringen. Für die Benützung wesentlicher handschriftlicher oder maschinengeschriebener Materialien ist ein Gesuch einzureichen, worin der Zweck der Benützung und nähere Angaben über die gewünschten Dokumente anzuführen sind, sowie, ob eine Veröffentlichung geplant ist und welche Form, welchen Umfang und welchen Titel sie voraussichtlich haben wird.
4. Einzelne Besitztümer des Archivs stehen unter Sperrbestimmungen.

II. Pflichten der Benützer

1. Die Benützer verpflichten sich, die aus den Beständen des Archivs gewonnenen Kenntnisse in einer des Andenkens an den Dichter und an die Schenker des Archivs würdigen Weise auszuwerten.
2. Der Benützer des Archivs muß sich in der Regel schriftlich verpflichten, der Aufsichtskommission den Entwurf seiner

Arbeit zur Prüfung vorzulegen, allfälligen Beanstandungen stattzugeben und die Arbeit nur mit Bewilligung der Aufsichtskommission zu veröffentlichen.

3. Insbesondere kann die Leitung des Archivs auch durch einen von ihr bezeichneten Experten anhand der Entwürfe prüfen lassen, ob der Benutzer die Urheber-, Verlags- und Besitzrechte nicht verletzt.

4. Von Veröffentlichungen, zu denen Materialien des Archivs benützt wurden, hat der Benutzer zwei Exemplare abzuliefern.

5. Die Benützung des Archivs ist in allen unter Verwertung des Archivs verfaßten Arbeiten zu erwähnen, wobei die benützten Dokumente zu zitieren sind.

III. Ausleihe

Das Thomas Mann-Archiv hat den Charakter einer Präsenzbibliothek. Es kennt infolgedessen die Ausleihe seines Besitzes nur in Ausnahmefällen und mit folgenden Einschränkungen:

1. Handschriften, Dokumente und Bilder sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

2. Ebenso sind Druckschriften mit Marginalien von der Hand Thomas Manns, mit Widmungen an ihn, mit Seltenheits- oder Kostbarkeitswert von der Ausleihe ausgenommen.

3. Von den übrigen Druckschriften sind in der Regel nur Exemplare verleihbar, die mindestens in Doppelstücken vorliegen oder im Verlustfalle sofort ohne Schwierigkeiten ersetzt werden können.

4. Die Leihfristen entsprechen den Vorschriften der ETH-Bibliothek.

5. Weitergabe von Leihgut an Dritte ist verboten.

IV. Reproduktionen

1. Die Abgabe von Reproduktionen (Photographien, Photokopien, Mikrofilmen, Lichtpausen, Xerographien etc.) wird vom Konservator nur in Ausnahmefällen gestattet.

2. Die Aufträge zur Herstellung von Reproduktionen werden nur durch die Archivleitung erteilt; die Lieferungen sind von den Bestellern unmittelbar an die Hersteller zu bezahlen.

3. Auf die Wahrung der Urheber-, Verlags- und Besitzrechte wird bei jeder Benützung, vor allem aber bei Abgabe von Reproduktionen durch Stempelvermerk auf den Kopien, hingewiesen.

4. Auf Abschriften nach Materialien des Archivs finden sinngemäß die Bestimmungen von Zif. 1—3 hievor Anwendung.

V. Entzug der Benützungserlaubnis

Bei Verstößen gegen die Benützungsordnung oder mißbräuchlicher Verwendung von Materialien des Archivs kann der Konservator die Benützungserlaubnis mit sofortiger Wirkung entziehen. Gegen solche Entscheide ist Einspruch bei der Aufsichtskommission möglich; der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig.

VI. Inkrafttreten

Das Benützungsreglement tritt am 1. April 1962 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. November 1960.

Zürich, den 10. Februar 1962

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident: *Pallmann.*

Der Sekretär: *H. Bosshardt.*